

18. II. 1917

Sonntag, 18. Februar 1917

Zeitung

704

Gelehrten Sachen

ges. Ullstein & Co., außerhalb bei allen Postanstalten. Bezugs-
preis 2 M. 70 Pf. bei täglich zweimaliger freier Zustellung. Durch die Post
jährlich 7 M. 50 Pf. ausschließlich Bestellgebühr. — Anzeigenpreis
50 Pf., Stellenangebote auch gegen Jahrespreis. — Anzeigen-
rate 8/9, Ullsteinhaus, Kochstr. 22/23, und alle Ullstein-Filialen

2-26 Fernsprech. Zentrale. Ullstein & Co. Moritzplatz 11 800,
11 801 bis 11 850, 15 280, 15 281 bis 15 291. Zentrum 8690

Ancre.

Die deutsche Sache.

Von

Dr. Friedrich Naumann.

Mitglied des Reichstages.

In Christiania hat Friedrich Naumann am 3. Fe-
bruar zu den norwegischen Studenten über die
deutsche Sache gesprochen und durch Vermittlung un-
seres norwegischen Berichterstatters seine Aufzeich-
nungen für diesen Vortrag zur Verfügung gestellt,
aus denen wir die Stellen, die für Deutschland von
besonderem Interesse sind, zusammengestellt haben.

Das, was wir als den ungeheuren Krieg der Gegenwart erleben,
es ist im Grunde eine Anhäufung sehr verschiedener Kriege, die
nur auf den Zeitpunkt gewartet haben, wo der eine den anderen
aufdecken würde. Wir sehen vor Augen ein Wiederaufleben fast
aller noch unerlässlicher älterer territorialer oder nationaler Strei-
tigkeiten des europäischen Kontinents und sehen gleichzeitig einen
Kampf um die Seeherrschaft und um die Freiheit der Meere. Das
wird am deutlichsten, wenn man die Protokolle des einstigen
„Wiener Kongresses“ zur Hand nimmt. Schon damals gab es
ebenso wie jetzt, eine italienisch-österreichische Frage, wengleich
mit etwas anderen Grenzen. Schon damals hatte man eine ser-
bische Frage, und es gab eine Zeit, in der der Staatskanzler Met-
ternich den Wunsch hatte, Serbien anstelle von Oberitalien zur
österreichischen Monarchie hinzuzuziehen. Auf dem Wiener Kon-
gress wurde schon über die Fürstentümer geredet, d. h. über Wal-
lachien und Moldau, aus denen später Rumänien entstand. Und
auch die orientalische Frage, d. h. die türkische Herrschaft in Kon-
stantinopel, stand auf der Tagesordnung. Lange und eingehend
wurde auf dem Wiener Kongress über die Wiederaufrichtung des
zerteilten Polens gesprochen, bis schließlich als Ergebnis eine neue
hundertjährige Teilung entstand. Besonders wichtig ist, daß es
schon damals die belgische Frage gab, denn durch den Kongress
wurden Holland und Belgien als Königreich der Niederlande vor-
übergehend vereinigt. Auch beschäftigte den Kongress die Fest-
legung der Grenzen zwischen Frankreich und Deutschland und da-
mit das Schicksal sowohl der deutschen wie der französischen Be-
völkerung im Elsaß. Da außerdem durch den Wiener Kongress
die englischen Besitzungen von Gibraltar, Malta, Capland und Cey-
lon bestätigt wurden, so kann man die Schlußakte der Wiener
Verhandlung nicht nur als grundlegend für die europäische Län-
dergestaltung, sondern auch im gewissen Sinne vorbereitend für
die Entwicklung der maritimen Herrschaftsverhältnisse ansehen.

Das, was am wenigsten vollständig aus der Hand des Wiener
Kongresses hervorging, war die politische Verfassung des mittel-
europäischen Gebietes. Der deutsche Bund mit seinen 39 Mon-
archen konnte nicht die endgültige Form für die deutsche Nation
und für die Magyaren und Westslaven sein. Es entstanden mit
Notwendigkeit Kämpfe um Verfassung, Zentralisation und Dezen-
tralisation dieses weiten Gebietes. Das sind die Kriege der Bis-
marckschen Zeit, aus denen sich einesteils die Staatseinheit des
deutschen Reiches ergeben hat und andererseits ein Bündnis mit
der österreich-ungarischen Doppelmonarchie. Dieses von Bismarck
ins Leben gerufene System der mitteleuropäischen Regierungen
hat sich im jetzigen Kriege unter den allerschwersten Erschütterun-
gen und Prüfungen bewährt. Es hat sich ebensogut die Festigkeit
des deutschen Reiches gezeigt wie die Treue jenes Bündnisses, das
im Jahre 1879 Bismarck mit dem ungarischen Grafen Andrássy
geschlossen hat. Von diesem Bündnis an bestand eine Gesamt-
Verantwortlichkeit der mitteleuropäischen Regierungen und Be-
völkerung.

Es war der Bund zwischen Deutschland und Oesterreich-Un-
garn ein Verteidigungsbund nach Osten und nach Westen. Als
Verteidigungsbund ist er lange Zeit hindurch eine Grundlage des
europäischen Friedens geblieben, bis von Serbien durch den un-
erhörten Mord des Thronfolgers die uns verbündete Doppelmon-
archie in den Kampf hineingezogen wurde. Vom reichsdeutschen
Standpunkte aus konnten und durften wir unsere österreichisch-
ungarischen Bundesgenossen nicht einem Zerlegungs- und Zer-
stückelungsprozeß überlassen. Es wird zwar jetzt von Seiten der
Westmächte in verschiedenen Reden und politischen Erklärungen
dargestellt, als ob der Friede des Erdteiles dadurch gewinnen

alle unsere ökonomische und sozialpolitische Gesetzgebung beruht
ohne Ausnahme auf dem Gedanken der Fortdauer des Friedens.
Das ist in so hohem Grade der Fall gewesen, daß wir uns selbst
nachträglich in gewissem Sinne Vorwürfe machen, daß wir zu
wenig an die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Krieges gedacht
haben. Die Rede von unserem kriegerischen Willen ist eben eine
Legende.

Es kam der Krieg unvermittelt wie Gewitter und Sturmflut an
einem schwarzen Tage, und mit dem Kriege entstanden für uns
und alle Beteiligten die peinlichen Fragen des Völkerrechts. Trotz
des Zerbrechens und Uebertretens herkömmlicher völkerrechtlicher
Bestimmungen oder Gewohnheiten halte ich es für falsch und ge-
radezu verhängnisvoll, wenn man das Völkerrecht im ganzen als
wertlos und aussichtslos beiseite schieben will. Denn irgendwann
müssen wir hinter dem Kriege wieder zu geordneten Verhältnissen
kommen. Das aber heißt, es muß neues Völkerrecht geben. Aus
dem Kriege wird das Bedürfnis nach Völkerrecht und völkerrecht-
lichen Garantien noch unendlich viel stärker emporsteigen, als es
jemals früher gewesen ist. Der Verlauf des Krieges spricht nicht
gegen das Wesen des Völkerrechts an sich, sondern spricht nur da-
für, daß das bisherige Völkerrecht ein viel zu lockeres und zu-
fälliges Gewebe gewesen ist.

Es ist bei aller Rechtsbildung, sowohl im Zivilrecht, wie im
Strafrecht, wie im Völkerrecht, eine altgewohnte Erscheinung, daß
die vorhandenen Rechte den älteren und bestehenden Klassen nüt-
licher zu sein pflegen als den aufstrebenden und jüngeren Klassen.
Darauf beruht ja überhaupt der Fortschritt und die Veränderung
des Rechtes, daß mit dem Auftreten neuer Schichten und neuer
Aufgaben altes Recht eingeschmolzen wird, um von neuem in eine
Form gegossen werden zu können. Um bei einem der allerschwie-
rigsten Punkte anzufangen, so ist jener vor 80 Jahren in London
angefertigte Neutralitätsvertrag Belgiens einer von zahllosen
Verträgen, der damals mehr gegen Frankreich und Holland als
gegen das damalige deutsche Reich gerichtet war, ein Vertrag, der
den Belgiern gestattete anzugreifen, wenn sie wollten, ohne daß sie
einen Angriff erleiden sollten. Das letzte Urteil über den Ein-
marsch der Deutschen nach Belgien wird sicherlich davon abhängen,
was endgültig in den Akten über die Vereinbarungen zwischen
Belgien und den Westmächten gefunden wird.

Bei einer rein formalen Behandlung des Völkerrechts erscheinen
gewisse Dinge als erlaubt, nur weil über sie noch niemals früher
etwas bestimmt wurde und andere erscheinen als verboten, weil sie
bei früheren Verhandlungen noch gar nicht in Betracht gezogen
werden konnten. Ich beabsichtige in diesen Tagen des beginnenden
rückwärtslosen U-Bootkrieges nicht, mich ausführlich über die sehr
schwierige Frage der Verwendung dieser neuen Waffe auszu-
sprechen, darf aber doch darauf aufmerksam machen, daß es nach
den Grundsätzen allgemeiner Rechtsbildung ein merkwürdiges
Verfahren ist, die Rechtslage der Kreuzer ohne weiteres zur
Rechtslage der Unterseeboote zu machen. Es wird sicherlich eine
fernere Zukunft auch ein Völkerrecht der Unterseeboote herstellen
müssen. Heute ist dieses Recht noch nicht vorhanden und entsteht,
wie jedes Recht, aus dem Streit.

In keiner bisherigen Darstellung des Völkerrechts findet man
ausgeführt, daß es verboten sei, eine Bevölkerung von mehr als
120 Millionen Menschen auszuhungern zu wollen, wie es jetzt gegen-
über Mitteleuropa die englische Absicht ist. Einen solchen un-
geheuren Aus Hungerskrieg zu beginnen, vertritt sich offenbar
mit dem Humanitätsideal der Angelsachsen. Da nun unser deutsches
Volk und unser österreichischer und ungarischer Bundesgenosse die
Objekte und Opfer eines solchen Aus Hungerskriegs-Unternehmens
sind, so soll man sich nicht allzu sehr wundern, wenn sie über die
völkerrechtliche Zulässigkeit eines derartigen Planes ihre eigenen
Bedanken haben und die Deklamationen der Westvölker über Völker-
recht nur mit tiefstem inneren Zweifel aufnehmen.